

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Nordhausen

- Präambel -

§ 1 Name und Zweck

- (1) In der Stadt Nordhausen wird ein Seniorenbeirat zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Nordhausen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandpolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt Nordhausen.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt Nordhausen. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Nordhausen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 Satz 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.
- (3) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwBetG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (4) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren zusammen.

§ 3 Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.

(2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwBetG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.

(3) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.

(4) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.

(5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.

(6) Weitere Regelungen enthalten die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Nordhausen.

§ 4 Mitglieder des Beirates

(1) Der Beirat hat bis zu 15 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirats werden auf Vorschlag der in der Stadt Nordhausen tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt.
Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist.

(3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

(4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.

(5) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerber statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen vom Oberbürgermeister/in/ Bürgermeister/in zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit – auf Antrag geheim- einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl

des Vorsitzenden.

(2) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

(3) Es sollen regelmäßige Sitzungen stattfinden, mindestens jedoch vier Mal jährlich.

(4) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 6 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Seniorenvertretung der Stadt Nordhausen vom 20.10.2004 außer Kraft.

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

23.10.2024

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im „Nordhäuser Ratskurier“ Nr.
21/2024 vom 07.11.2025